

4. Zu § 13 Abs. 8, §§ 22 und 23 ContStifG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für Streitigkeiten über Ansprüche nach diesem Gesetz der Rechtsweg zu den Sozialgerichten vorgesehen, die Zuständigkeit des Sozialgerichts am Sitz der Bundesstiftung aufgenommen sowie die entsprechenden Verfahrensvorschriften in den §§ 13 und 22 ContStifG-E geändert werden sollten.

Begründung:

Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten erscheint gegenüber dem Verwaltungsrechtsweg vorzugswürdig. Hierfür spräche, dass den Sozialgerichten das soziale Entschädigungsrecht - mit Ausnahme der Streitigkeiten auf Grund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG) - bereits zugewiesen ist. Die Bestimmungen über Leistungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf sind sehr dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Vorschriften des sozialen Entschädigungsrechts angeglichen. Bei den im Rahmen des § 13 ContStifG-E zu beurteilenden Sachverhalten wird zudem der Schwerpunkt auf der Beurteilung medizinischer Sachverhalte liegen. Die mit dem sozialen Entschädigungsrecht, dem Recht der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie dem Recht der Feststellung von Behinderungen befassten Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind mit diesen medizinischen Fragen in besonderem Maße vertraut. Für eine Zuweisung an die Sozialgerichte spräche auch § 18 Abs. 1 Satz 2 ContStifG-E, der für die Anrechenbarkeit von Renten auf die (fiktive) Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz abstellt und damit zu einer Inzidentprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit führt. Dagegen findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfs kein überzeugender Grund für den dort vorgeschlagenen Verwaltungsrechtsweg.

In der Folge der geänderten Rechtswegzuweisung wären auch die Bestimmungen über das im Verwaltungsverfahren anzuwendende Recht zu ändern. Für die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 13 Abs. 8 ContStifG-E) soll das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch gelten. Dies ist auch allgemein subsidiär anzuwenden (§ 22 ContStifG-E). Hierdurch kämen gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 3 SGB X auch die Bestimmungen über den Sozialdatenschutz zur Anwendung. Dies erscheint angemessen.